

2. Lebensweltorientierung als Handlungsprinzip

Die Lebensweltorientierung ist das bestimmende Prinzip für Selbsthilfeprozesse. Die Lebenswelt ist der Ort, an dem das Individuum oder die Gesellschaft handelt, sie ist der Raum täglicher Aktionen der Menschen. *Dieter Oelschlägel* (2000) skizziert die Lebenswelt als Summe unserer Optionen, als „Möglichkeitsraum“, der aus der Schnittmenge von objektiven gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (welche Handlungsmöglichkeiten habe ich) und der jeweiligen subjektiven Einschätzung und Interpretation des Individuums (welche Handlungsmöglichkeiten sehe ich) entsteht. Zur Veranschaulichung soll ein Beispiel gegeben werden: Nicht alle Menschen, die ihre Wohnung verlieren, verfallen dem Alkohol und landen auf der Straße. Einige versorgen sich ohne fremde Hilfe mit eigenem Wohnraum, andere benötigen dafür professionelle Hilfe, wieder andere organisieren sich in Selbsthilfegruppen. Das bedeutet, dass Menschen objektiv unterschiedlichen Lebensumständen unterliegen und subjektiv unterschiedliche Lösungswege sehen beziehungsweise nutzen.

Selbsthilfe wohnungsloser Menschen, die in Eigeninitiative erfolgt oder professionell nach dem Motto „Mit wohnungslosen Menschen nicht für wohnungslose Menschen“ begleitet und unterstützt wird, kann nur dort erfolgreich sein, wo es gelingt, an den zentralen Themen der Menschen anzusetzen. Hierbei ist es gleichgültig, ob diese als Betroffenheit, Frust, Wille oder Bedürfnis bezeichnet werden. Die Herausforderung für die Soziale Arbeit besteht darin, Lebenswelten zu erfassen, denn wer wohnungslose Menschen unterstützen beziehungsweise sie dazu befähigen will, den eigenen Möglichkeitsraum zu erweitern, muss innerhalb ihrer Lebenswelt agieren. Die Lebenswelt ist daraufhin zu untersuchen, welche Möglichkeiten sie für die Menschen bereithält, um sie zu stützen, zu erweitern oder neu zu schaffen, und welche Behinderungen sie beinhaltet, um diese zu beseitigen oder zumindest zurückzudrängen.

3. Wohnungslosenhilfe ist Beziehungsarbeit und strukturelle Arbeit

Fachkräfte Sozialer Arbeit gehen nicht mit Erkenntnissen aus ihrer eigenen Lebenswelt belehrend und pädagogisierend vor, sondern vermittelnd, klärend und organisierend. Es gilt, den Lebensalltag wohnungsloser Menschen durch Ressourcenarbeit im weitesten Sinn zu unterstützen. Das kann einerseits individualisierend durch Beziehungs- und Beratungsarbeit im Sinne der Erweiterung persönlicher oder sozialer Ressourcen und andererseits strukturell

DZI-Kolumne Sportförderung

Das Sommerloch ist das Bermuda-Dreieck unserer Mediengesellschaft: Themen tauchen aus dem Nichts auf – oder gehen darin unter. In letztere Kategorie fällt eine Nachricht, die Ende Juni und Anfang August für ein paar Presseartikel gut war, dann aber leider zu schnell im sagenhaften Sommerloch verschwand: Der Bundesliga-Aufsteiger FC St. Pauli hat einen Zwei-Jahres-Vertrag mit der ARD-Fernsehlotterie „Ein Platz an der Sonne“ als neuem Trikotsponsor abgeschlossen und erhält dafür 3,5 Mio. Euro pro Jahr. Lotterie und Verein wollen diese Meldungen weder bestätigen noch dementieren.

Diese Sponsoringvereinbarung ist ein Novum in der Bundesliga und im gemeinnützigen Bereich hier in Deutschland. In Spanien gibt es ein prominenteres Beispiel: Der FC Barcelona wirbt seit 2006 für UNICEF; allerdings mit umgekehrten Vorzeichen: UNICEF muss für die Werbung nicht einen Cent bezahlen und erhält über die Laufzeit der Vereinbarung sogar 1,5 Mio. Euro jährlicher Spenden vom FC Barcelona!

Zugegeben, der Vergleich ist schief; nicht nur in sportlicher Hinsicht, sondern auch weil „Ein Platz an der Sonne“ keine Spenden sammelnde Organisation ist. Es handelt sich jedoch um eine Lotterie mit dem Status und – vielleicht noch wichtiger – dem Image der Gemeinnützigkeit. Dass hieraus auch eine Verpflichtung zu besonders sorgsamem Umgang mit den anvertrauten Mitteln erwächst, scheint den Verantwortlichen der Lotterie entgangen zu sein. Nicht jedoch der ARD: Sie untersagt die Verwendung ihres Logos auf den Trikots der Profi-Fußballer. Und noch jemand hat sich gemeldet: Der kommerzielle Wettanbieter bwin beklagt sich über die Wettbewerbsungleichheit, denn ihm sei mit Hinweis auf den Glücksspielstaatsvertrag Werbung untersagt worden.

Staatliche und soziale Lotterien müssen nicht erst seit dem jüngsten Urteil des Europäischen Gerichtshofs um ihre Sonderstellung fürchten. Das Verhalten von „Ein Platz an der Sonne“ dürfte diese Sorgen noch vergrößern.

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de